

Erklärung zur Barrierefreiheit

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung und das Land Steiermark ist zusammen mit dem Verein Frauenservice bemüht, die Website im Einklang mit dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes ([Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG](#)) BGBl. I. Nr. 59/2019 idgF, barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für frauenservice.at.

Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Website ist aktuell nicht mit der Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – [WCAG 2.1](#)“ beziehungsweise mit dem geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar.

Begründung: Unverhältnismäßige Belastung

Dem Verein Frauenservice fehlen aktuell die finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung umfassender digitaler Barrierefreiheit. Es finden allerdings laufende Bemühungen statt, neue Inhalte möglichst barrierefrei einzupflegen und die geforderten Standards – soweit technisch möglich – zu beachten.

Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 18. Juni 2025 erstellt und auf Grundlage einer Selbstbewertung durchgeführt.

Feedback und Kontaktangaben

Bitte an office@frauenservice.at.

Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Beschwerdestelle der [Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft](#) mit beschränkter Haftung ([FFG](#)) wenden. Die [FFG](#) nimmt über das [Kontaktformular der Beschwerdestelle](#) Beschwerden auf elektronischem Weg entgegen. Die Beschwerden werden von der [FFG](#) dahingehend geprüft, ob sie sich auf Verstöße gegen die Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch den Bund oder einer ihm zuordenbaren Einrichtung beziehen.

Sofern die Beschwerde berechtigt ist, hat die [FFG](#) dem Bund oder den betroffenen Rechtsträgern Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

[Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren](#)